

Satzung

des Gewerbeverein Staßfurt-Stadt an der Bode e.V.
Mai 2009

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Staßfurt-Stadt an der Bode“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- 1.2 Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Staßfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Staßfurt und sein Umland
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Interessen aller Gewerbetreibenden und Freiberufler im Stadtgebiet und im Umland der Stadt Staßfurt durch Öffentlichkeitsarbeit ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

- Planung, Koordinierung, Realisierung und Kontrolle von gemeinschaftlicher Werbung sowie ansprechenden Aktionen, wie Straßenfeste und weitere Werbeveranstaltungen
- Interessenvertretung der Mitglieder
- Durchführung von Erfahrungsaustauschen unter den Mitgliedern
- PR-Arbeit mit regionalen und überregionalen Medien
- Pflege der Kontakte zu den Kommunalpolitikern und den kommunalen Verwaltungen
- Durchführung von Erfahrungsaustauschen mit anderen Gewerbe- bzw. Werbegemeinschaften

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und durch eigenes Wirken.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Für nachweislich entstandene Kosten kann für alle Mitglieder auf der Grundlage eines einfachen Vorstandsbeschlusses eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

2. Zur Gewährleistung der inhaltlichen Vereinsarbeit werden Ressorts gebildet für:

- Recht
- Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsinformation
- Weiterbildung, Veranstaltungen und Werbung
- Finanzen
- Als Leiter der Ressorts werden Vorstandsmitglieder benannt. Die Leistungen der Ressorts stehen allen Mitgliedern zur Verfügung.
- Bei der Zusammensetzung sind die Interessen der Werbegemeinschaften innerhalb des Stadtgebietes zu wahren.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

Weiterhin können Mitglied des Vereins werden:

- juristische Personen
- nicht rechtsfähige Vereine und andere Personenvereinigungen (auch BGB Gesellschaften)
- Freiberufler

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an Einzelmitglieder dürfen nicht gewährt werden. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten des Monats, in dem der Vorstand über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, seinen Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Jedes Mitglied ist zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Vorstand zur Behandlung in der Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt beim Eingang des Schreibens beim Mitglied, mit dem der Vorstand dieses vom Ausschluss unterrichtet.

Der Vorstand hat die Entscheidung über den Einspruch auf die Tagesordnung der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung zu setzen, deren Einberufung sowieso geplant oder satzungsmäßig vorgeschrieben ist. Der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wegen des Einspruches bedarf es nicht. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§5 Beiträge

5.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

5.2 Die Mitgliedsbeiträge und deren Höhe werden in der Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

5.3 Daneben können Kosten und besondere Werbe- und andere Aktionen auf die Beteiligten umgelegt werden, wenn diese zuvor ihre Teilnahme an den Aktionen zugesagt haben.

5.4 Die Jahresbeiträge werden vom Verein per Lastschrift eingezogen. Jedes Mitglied hat dem Verein die entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich Vereinszwecken.

Die Rechnung für den Jahresbeitrag und die Umlagen können die Mitglieder nach Ablauf von vier Wochen nach Eingang der Zahlung auf dem Konto des Vereins in der Geschäftsstelle des Vereins in Empfang nehmen. Die Eintreibung ausstehender Beiträge und Umlagen bleibt dem Vorstand vorbehalten. Außerdem kann durch Beschluss des Vorstandes ein Mitglied aus dem Verein gestrichen werden, wenn dieses 2 aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht geleistet hat und die Beträge trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von 3 weiteren Monaten nach Absendung der Mahnung nicht entrichtet.

Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung wird dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht.

§6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern:

- einem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- einem Kassierer
- seinem Stellvertreter
- einem Schriftführer
- einem Pressesprecher
- seinem Stellvertreter

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist nur der Vorsitzende. Er vertritt den Verein nach Außen allein. Im Innenverhältnis unterliegt er der Zustimmung des gesamten Vorstandes in Bezug auf sein Auftreten und öffentliche Äußerungen; im übrigen der Weisung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er amtiert bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Laufende Geschäftsführung des Vereins;
- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse.

Zur Unterstützung des Vorstandes können die unter Ziffer 2 des §3 genannten Ressorts einzelnen Kommissionen zugewiesen werden, die jeweils ein Vertreter zur Vorstandssitzung entsenden. Die Vertreter sind zur Vorstandssitzung stets zu laden; ihnen steht auch eine Stimme zu.

Der Vorstand tritt nach Bedarf – möglichst jedoch einmal im Monat – zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied zur Vorstandssitzung anwesend sind. Nicht entscheidend ist, ob ein stimmberechtigter Vertreter aus den Kommissionen anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll, welches vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und dem Schriftführer oder dem Pressesprecher zu unterzeichnen ist, festzuhalten. Die Protokolle können von jedem Mitglied des Vereins in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§9 Mitgliederversammlungen

9.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr und zwar im ersten Halbjahr unter der Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen.

Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein jeweils zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen.

Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

9.2 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Etat
- Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft eines Mitgliedes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
- Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

9.3 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für eine Satzungsänderung und beim Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung von nicht erschienenen Mitgliedern muss schriftlich erfolgen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt; auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Stimmhaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen werden nicht gezählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Einsichtnahme ist allen Mitgliedern gestattet.

§10 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel öffentlich. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen auch Dritte als Gäste einladen. Dabei sollten auch Wünsche der Mitglieder berücksichtigt werden, wenn diese selbst an einer solchen Sitzung teilnehmen möchten.

Der Vorstand bleibt jedoch berechtigt, zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt durch Beschluss zu Beginn der Sitzung. Die Diskussion über den Beschluss und die Beschlussfassung erfolgt dann unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9.3, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der dann amtierende erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§47f.f.). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung Vermögen vorhanden sein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über den Anfallberechtigten.

Staßfurt, den 20.05.2009